

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Fabio De Masi,
Dr. André Hahn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/17777 –**

Schiedsverfahren von Strabag SE gegen Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der österreichische Baukonzern Strabag SE sowie deren Tochterunternehmen, Erste Nordsee-Offshore Holding GmbH und Zweite Nordsee-Offshore Holding GmbH verklagen die Bundesrepublik Deutschland zurzeit vor dem Schiedsgericht (ICSID) der Weltbank (<https://icsid.worldbank.org/en/Pages/cases/casedetail.aspx?CaseNo=ARB/19/29>). Die Klage richtet sich nach dem Energiecharta-Vertrag. Es geht dabei um Investitionen in deutsche Offshore-Windanlagen (ICSID-Fall Nr. ARB/19/29). Ein außergerichtliches Konsultationsverfahren wurde von Strabag nach Auskunft der Bundesregierung nicht zielorientiert verfolgt (Bundestagsdrucksache 19/16418). Der Baukonzern hat parallel auch Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig (1 BvR 1679/17, 1 BvR 2190/17). Eine ähnliche Strategie, sowohl vor nationalen Gerichten als auch vor internationaler Schiedsgerichtsbarkeit vorzugehen, verfolgt auch das Unternehmen Vattenfall (ICSID-Fall Nr. ARB/12/12).

Schon vor dem sogenannten Achmea-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat die EU-Kommission hingegen die Auffassung vertreten, dass sie EU-interne Investitionsschutzabkommen sowie Schiedsverfahren auf Grundlage des Energiecharta-Vertrags für EU-rechtswidrig hält (Bundestagsdrucksache 19/1979 sowie https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_15_5198). Die Kommission hat diese Position bereits mehrfach in Intra-EU Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren vorgetragen, so auch im Vattenfall-Schiedsgerichtsverfahren ARB/12/12. Im Nachgang zum Achmea-Urteil des EuGH vom 6. März 2018 hat es Verhandlungen mit allen Mitgliedstaaten gegeben, um die bilateralen Abkommen abzuwickeln. Hierzu hat es eine gemeinsame Erklärung unter Ausklammerung des Energiecharta-Vertrags gegeben (https://ec.europa.eu/info/publications/191024-bilateral-investment-treaties_en). Darüber hinaus haben einige Mitgliedstaaten die Erklärung nicht unterstützt.

1. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit der Unterzeichnung des im o. g. Statement von Oktober 2019 angekündigten „plurinational treaty“ zu rechnen?
 - a) Ist der Bundesregierung bekannt, welche Mitgliedstaaten den Vertrag verweigern werden?
 - b) Haben diese Staaten nach Kenntnis der Bundesregierung Gründe für ihre ablehnende Haltung genannt, und wenn ja, welche?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Mitteilung der EU-Kommission soll der Vertrag am 5. Mai 2020 unterschrieben werden.

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden das Königreich Schweden und die Republik Finnland den Vertrag nicht unterzeichnen. Das Königreich Schweden und die Republik Finnland beabsichtigen, ihre Intra-EU-Investitionsförder- und -schutzverträge bilateral aufzuheben.

2. Wird Deutschland Investitionsschutzabkommen mit denjenigen Mitgliedstaaten weiterhin für wirksam erachten bzw. sich an sie gebunden fühlen, die nach dem Achmea-Urteil europarechtlich keinen Bestand mehr haben dürften?

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den Vertragsstaaten des in der Antwort zu Frage 1 in Bezug genommenen Vertrags.

3. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Aufhebung von Intra-EU-IFV-Investitionsschutzverträgen zu – vor dem Hintergrund der weiteren nun erhobenen Klagen der Strabag SE und deren Tochterunternehmen gegen Deutschland (bitte begründen)?

Das gegen die Bundesrepublik Deutschland geführte Schiedsverfahren der Strabag SE und deren Tochterunternehmen beruht auf dem Vertrag über die Energiecharta (ECT), d. h. nicht auf einem bilateralen Investitionsförderungs- und -schutzvertrag (IFV). Die Achmea-Entscheidung des EuGH ist in einem Verfahren ergangen, bei dem die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung bezüglich eines bilateralen IFV zu beurteilen war. Der in Frage 1 in Bezug genommene Vertrag adressiert nur bilaterale IFV. Die Bundesregierung vertritt im Übrigen die Auffassung, dass die Begründung des EuGH aus seinem Achmea-Urteil vom 6. März 2018 zur Unionsrechtswidrigkeit von Schiedsvereinbarungen für jegliche Schiedsverfahren nach dem ECT heranzuziehen ist, die zwischen einem Investor aus der EU und einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

4. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um eine europarechtliche Klärung auf der Ebene der europäischen Union ggf. gesetzgeberisch zu erreichen?

Die Bundesregierung setzt sich gegenüber den anderen EU-Mitgliedstaaten sowie gegenüber der EU-Kommission generell dafür ein, anstelle von Schiedsverfahren und neben dem Rechtsschutz durch staatliche Gerichte einen effektiven Alternativmechanismus zu finden. Die Bundesregierung bedient sich zur Verfolgung ihrer Ziele der üblichen Verhandlungsmechanismen.

5. Welche Verfahrensschritte haben sich im Verfahren ARB/19/29 seit der Konstituierung des Schiedsgerichts am 2. Januar 2020 ereignet (Einreichung Klageschrift, Übermittlung an Beklagten, Erwiderung durch die Bundesrepublik, Entscheidung über Zulässigkeit des Verfahrens etc.)?

Strabag SE hat am 10. September 2019 beim Sekretariat des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes – ICSID) eine Schiedsanzeige („Request for Arbitration“) eingereicht. Eine Klageschrift mit Begründung („Memorial“) liegt noch nicht vor. Die Konstituierung des Schiedsgerichts, die das ICSID-Sekretariat kurz danach eingeleitet hat, ist noch nicht abgeschlossen. Bisher hat jede Partei jeweils eine Schiedsrichterin benannt: Die Klägerseite hat Judith Gill QC benannt, die Bundesregierung Prof. Maria Chiara Malaguti. Im Einvernehmen der Parteien muss nun eine dritte Person für den Vorsitz des Schiedsgerichts bestimmt werden.

6. Welche Forderungen erheben die Kläger Strabag SE und die o. g. Tochterunternehmen bei dem anhängigen Schiedsgerichtsverfahren (Höhe der Entschädigung)?

Die Kläger haben ihre Forderungen der Höhe nach noch nicht beziffert.

7. Welche weiteren Verfahrensschritte wurden in diesem Fall bisher zeitlich festgelegt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

8. Wie ist der derzeitige Verfahrensstand im Verfahren von Vattenfall gegen Deutschland (ICSID-Fall ARB/12/12)?

Hierzu wird auf die öffentlich verfügbaren Informationen, die das ICSID unter der Rechtssachenummer ARB/12/12 bereitstellt, verwiesen: <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/cases/casedetail.aspx?CaseNo=ARB/12/12>.

9. Welche Konsequenz wird die Bundesregierung in dem Verfahren von Strabag gegen Deutschland, wie auch im o. g. Verfahren von Vattenfall ziehen, sollte das Schiedsgericht sich für zuständig erachten und den Klägern eine Entschädigungssumme zubilligen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sie im Verfahren gegen Vattenfall AB u. a. vor dem Schiedsgericht in vollem Umfang obsiegen wird. Für die Schiedsklage von Strabag SE u. a. liegt noch nicht einmal eine Klageschrift („Memorial“) vor. Eine Spekulation über den Inhalt eines Schiedsspruchs ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls nicht angezeigt.

10. Sieht die Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich in einer Schadensersatzpflicht, wenn Schiedsgerichte, die aus europarechtlichen Gründen unzuständig sind, Schadensersatzforderungen aussprechen?
 - a) Sieht die Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland auch dann in der Schadensersatzpflicht, wenn Klagen vor internationalen Schiedsgerichten nach dem Europarecht für unzulässig zu erachten sind?

- b) Würde die Bundesregierung folglich Schadensersatzzahlungen leisten, die sich aus Schiedsgerichtssprüchen ableitet, bei denen die Klagen aus europarechtlichen Gründen offensichtlich unzulässig wären?
- c) Falls ja, warum?
- d) Rechnet die Bundesregierung damit, dass im Falle der Nichtzahlung von Schadensersatzforderungen die Gefahr besteht, dass in staatliches deutsches Vermögen im Ausland vollstreckt werden könnte?

Die Fragen 10 bis 10d werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hält eine Spekulation über die Reaktion auf hypothetische Schiedssprüche nicht für angezeigt. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

Die Bundesregierung hält eine Spekulation über hypothetische Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich hypothetischer Schiedssprüche nicht für angezeigt. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- 11. Wird die Bundesregierung die Entscheidung in den Verfahren von Vattenfall und Strabag gegen Deutschland, sollte das Gericht den Klägern eine Entschädigungssumme zuerkennen, trotz ihrer rechtlichen Auffassung, wonach es das Schiedsgericht in Intra-EU-IFV-Verfahren für unzuständig, die Klage mithin für unzulässig erachtet, anerkennen und ggf. Entschädigungen zahlen?

Die Bundesregierung hält eine Spekulation über Schiedssprüche und die zu ziehenden Konsequenzen nicht für angezeigt. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.